

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 8/11 vom 18.06.2014 für das Gebiet Coburg – Ost beiderseits der Straße Pilgramsroth, östlich Straße Hinterm Marstall, südlich Weinstraße, westlich Löbelstein, nördlich Steintor - Seidmannsdorfer Straße zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8/10 für das Gebiet Coburg - Ost beiderseits der Straße Pilgramsroth, östlich Straße Hinterm Marstall, südlich Weinstraße, westlich Löbelstein, nördlich Steintor - Seidmannsdorfer Straße**  
**- Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB**

Die Stadt Coburg gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB bekannt, dass der oben näher bezeichnete Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Zeit vom

**15. Juli 2014 bis 18. August 2014**

während folgender Zeiten im Stadtbauamt – Stadtplanung, Steingasse 18, Zimmer 223, öffentlich ausliegt:

Montag bis Donnerstag und Freitag	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
--------------------------------------	--

Der Bebauungsplan Nr. 8/11 wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

- wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB);
- erfolgt die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB),
- wird die Einholung der Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB),
- wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB),
- ist § 4 c BauGB nicht anzuwenden (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Im Zuges des Verfahrens sollen die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8/10 vom 08.12.2010 mit Änderung vom 13.07.2011 und 07.12.2011 für das Gebiet Coburg - Ost beiderseits der Straße Pilgramsroth, östlich Straße Hinterm Marstall, südlich Weinstraße, westlich Löbelstein, nördlich Steintor - Seidmannsdorfer Straße aufgehoben werden.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8/10 wurden durch die Festsetzungen der Art der baulichen Nutzung die Festsetzungen in den qualifizierten Bebauungsplänen

- Nr. 8/7 für das Gebiet südlich der Leopoldstraße und östlich der Queckbrunnengasse (Block 2 des Sanierungsgebietes V der Stadt Coburg) vom 10.12.1997,
- Nr. 15/3 für das Gebiet zwischen Eupenstraße, Straßburger Straße, Malmedystraße und Verlängerung Danziger Straße (Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 15/3) vom 05.05.1970 m. Änd. v. 10.05.1971,
- Nr. 15/4 für das Gebiet „südlich Eupenstraße“ vom 31.05.1978 m. Änd. v. 06.09.1978,
- Nr. 15/7 für das Grundstück Fl.-Nr. 4240/7 Gemarkung Coburg (nördlich Straßburger Straße) zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/3 für das Gebiet zwischen Eupenstraße, Straßburger Straße, Malmedystraße und Verlängerung Danziger Straße vom 26.05.1988 m. Änd. v. 13.07.1988,
- Nr. 15/8 für das Gebiet südlich Breslauer Straße vom 15.09.1999 m. Änd. v. 08.12.1999,
- Nr. 16/3 für das Gebiet südwestlich des Eckardtsberges, südlich der Straße Eckardtsberg und nordöstlich der Seidmannsdorfer Straße vom 13.07.1983 m. Änd. v. 06.12.1983,
- Nr. 101 18 a 1/1 für das Gebiet nördlich der Straße Oberes Pilgramsroth vom 07.09.1970,
- Nr. 101 18 a 1/4 für das Gebiet „An der Helle“ zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 18 a 1/3 für das Gebiet „An der Helle“ vom 09.01.1985,
- Nr. 101 18 a 1/5 für das Gebiet „Pilgramsroth / Julius-Popp-Straße“ (Bereich nördlich Pilgramsroth 96 – 124, südlich Julius-Popp-Straße 12 – 24 (26d) und beiderseits Julius-Popp-Straße (1) – 21 bzw. 2 – 10) vom 20.06.2007 m. Änd. v. 14.11.2007 bezüglich der Art der baulichen Nutzung aufgehoben und durch die Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes Nr. 8/10 ersetzt

sowie die Festsetzungen der einfachen Bebauungspläne

- Straßen- und Baufluchtlinienplan aus dem Jahre 1906 St 5, 6, 8, 13 re, 14, 15, 19, 101 18 a 1 ob und 102 18 c 3,
- Nr. 8/1 Plan über Baulinienänderung der verlängerten Eupenstraße vom 26.10.1936,
- Nr. 14/1 Baulinienplan vom 30.04.1958,
- Nr. 14/2 Aufhebung der Straße 62 zwischen Probstgrund und Elsässer Straße vom 19.03.1960,
- Nr. 15/1 Straßen- und Baufluchtlinienplan vom 12.09.1919,
- Nr. 15/2 Baulinienplan vom 08.11.1930,
- Nr. 102 18 c 3/1 Baulinien- und Baubeschränkungsplan vom 15.01.1959 durch die Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes Nr. 8/10 ergänzt.

Durch die Aufhebung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8/10 werden die Änderungen der Art der baulichen Nutzung der qualifizierten Bebauungspläne bzw. die Ergänzungen der einfachen Bebauungspläne wieder aufgehoben, d. h. diese Pläne bleiben in ihrer ursprünglichen Fassung rechtsverbindlich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 8/11 vom 18.06.2014 mit Begründung kann auch auf der Homepage der Stadt Coburg ([www.coburg.de](http://www.coburg.de) unter Bürgerservice / Veröffentlichungen / Bekanntmachungen) aufgerufen, ausgedruckt oder heruntergeladen werden.

Coburg, den 04.07.2014  
S T A D T C O B U R G

*gez. Dr. Birgit Weber*

Dr. Birgit Weber  
2. Bürgermeisterin